

Transportvorbereitung light

BEFÖRDERUNG Freistellungen für Gefahrguttransporte gelten unter anderem im Zusammenhang mit der Art der Beförderung. Was heißt das genau?

Ist von Freistellungen in den Gefahrgutvorschriften die Rede, geht es konkret um Beförderungen nach den unterschiedlichsten Abschnitten in den europäischen Gefahrgutvorschriften, angefangen bei 1.1.3.1 ADR. Hier gelten die Vorschriften des ADR nicht für:

a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden. Allerdings müssen diese Güter zumindest einzelhandelsgerecht abgepackt sein und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sein, und es müssen Maßnahmen getroffen werden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter (und 240 Liter je Beförderungseinheit) nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt.

b) Beförderungen von in Anlage A des ADR nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. In Verbindung mit dieser Freistellung steht die UN-Nummer 3363. Hier wird in Spalte 6 eine neue Sondervorschrift eingeführt, für Maschinen und Geräte, in denen die folgenden Treibstoffe enthalten sind: UN 1202, UN 1203, UN 1223, UN 1268, UN 1863, UN 3475

Freistellungen in 1.1.3.3 a) und c) werden davon nicht tangiert (Kraftstoff in Tanks/Behältern von Fahrzeugen).

Die Regelung greift, wenn in den Maschinen/Geräten mehr Treibstoff enthalten ist, als gemäß Spalte 7a (Begrenzte Menge) zulässig ist. Bei Diesel sind dies fünf Liter, bei Benzin nur ein Liter.

Bei Überschreitung dieser Mengengrenzen müssen dann nur die Vorschriften der Sondervorschrift 363 beachtet werden und keine weiteren Vorschriften des ADR. Im Einzelnen heißt das:

- › Die Maschinen/Geräte müssen den Herstellervorgaben der jeweiligen Staaten entsprechen, also zum Beispiel der Maschinenrichtlinie.
- › Öffnungen und Ventile müssen während der Beförderung geschlossen sein.
- › Maschinen/Geräte müssen so verladen werden, dass es nicht zu einem Freiwerden des Treibstoffs kommen kann und sie müssen gesichert werden.

- › Bei mehr als 60 Liter bis 450 Liter Fassungsvermögen muss die Maschine/das Gerät auf mindestens einer Seite mit dem Gefahrzettel Nr. 3 gekennzeichnet werden.
- › Bei mehr als 450 Liter bis 1.500 Liter Fassungsvermögen muss die Maschine/das Gerät auf vier Seiten mit dem Gefahrzettel Nr. 3 gekennzeichnet werden.
- › Bei mehr als 1.500 Liter Fassungsvermögen muss die Maschine/das Gerät auf vier Seiten mit dem Großzettel (Placard) Nr. 3 gekennzeichnet werden und es muss ein Beförderungspapier nach 5.4.1 ADR erstellt und mitgeführt werden. In dieses Beförderungspapier ist zusätzlich einzutragen: „Beförderung nach Sondervorschrift 363“.

Übergangsvorschrift in 1.6.1.27

Maschinen, die vor dem 1. Juli 2013 gebaut wurden und den Vorgaben der SV 363, Buchstabe (a) nicht entsprechen, dürfen weiter befördert werden.

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen oder Rücklieferungen für Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmenge gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese

Werkstattwagen und Servicefahrzeuge mit Gefahrgütern an Bord sind freigestellt.



Die Schweißausrüstung des Handwerkers ist ebenso von den Vorschriften des ADR befreit wie auch der Ersatzkraftstoffkanister – sofern er gefahrstoffrechtlich gekennzeichnet ist.

Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung.

d) Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

- › Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
- › Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen

e) Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen.

f) Die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, die Gase der Klasse 2 Gruppe A, O oder F, Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 3 oder 9 oder Pestizide der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 6.1 enthalten haben, unter den folgenden Bedingungen:

- › alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen (sofern angebracht) sind luftdicht verschlossen;
- › es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern, und
- › die Ladung ist so auf Schlitten, in Verlässen, in anderen Handhabungsvorrichtungen oder auf dem Fahrzeug oder im Container befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen oder bewegen kann.

Diese Freistellung gilt nicht für ortsfeste Lagerbehälter, die desensibilisierte explosive Stoffe oder Stoffe, deren Beförderung

nach dem ADR verboten ist, enthalten haben.

Zu den Freistellungen nach Nr. a) bis c) gibt es in Deutschland bei innerstaatlichen Beförderungen mit Fahrzeugen mit deutscher Zulassung weitere Einschränkungen in der Anlage 2 zur GGVSEB.

Einschränkungen zur Nr. c) im Detail: Werkstattwagen und Servicefahrzeuge sowie alle Fahrzeuge werden befreit, die im gewerblichen Bereich Gefahrgüter „mitführen“. Dies betrifft zum Beispiel die Schweißausrüstung des Handwerkers, die Druckgaspackungen und brennbaren Flüssigkeiten aus den Werkstattwagen oder das 200 Liter Diesel-Fass, um die Rüttelmaschine oder sonstige Klein-

Die Vorschriften sollten Hilfsmittel darstellen, die bestimmte Gefahrguttransporte legalisieren.

geräte, die ebenfalls auf dem Fahrzeug mitgeführt werden, mit Kraftstoff versorgen zu können.

Gerade in Deutschland hätte man auf eine weitere Einschränkung dieser Bestimmungen verzichten können. Durch eine Vielzahl von Regelungen aus anderen Bereichen (Atomgesetz, Chemikaliengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Gewerbeamt, Gerätesicherheitsgesetz, Sprengstoffgesetz, Arbeitsschutzgesetz usw.) wäre der hohe Sicherheitsstandard gewahrt geblieben. Man sollte die Vorschrift als Hilfestellung nehmen, um bestimmte Transporte zu vereinfachen beziehungsweise zu legalisieren. Sinn und Zweck ist es sicher nicht, jetzt mit allen Mitteln und Tricks zu versuchen, mittels einer zu weiten Auslegung oder fadenscheinigen Begründung Gefahrguttransporte irgendwie unter diese Freistellung zu pressen, obwohl eigentlich ein echter Gefahrguttransport vorliegt.

Unter anderem müssen weitere Mengengrenzen bei verschiedenen Klassen,

Kennzeichnungsvorschriften zum Beispiel nach der Gefahrstoffverordnung und für Klasse 2 – Gase – folgende zusätzlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Verschlussventile müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass sie von sich aus in der Lage sind, Beschädigungen ohne Freiwerden von Füllgut standzuhalten, oder sie müssen durch eine oder mehrere der folgenden Methoden gegen Beschädigungen, die zu einem unbeabsichtigten Freiwerden von Füllgut des Druckgefäßes führen können, geschützt sein:

- › die Verschlussventile sind im Innern des Gefäßhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten Stopfen oder eine Schutzkappe geschützt.
- › die Verschlussventile sind durch Schutzkappen geschützt. Die Schutzkappen müssen mit Entlüftungslöchern mit genügendem Querschnitt versehen sein, damit bei einem Undichtwerden der Verschlussventile die Gase entweichen können.
- › die Verschlussventile sind durch einen Verstärkungsrand oder durch andere Schutzvorrichtungen geschützt.
- › die Druckgefäße werden in Schutzrahmen befördert (z. B. Flaschen in Bündeln) oder
- › die Druckgefäße werden in Schutzkisten befördert. Bei UN-Druckgefäßen muss die versandfertige Verpackung in der Lage sein, die in Unterabschnitt 6.1.5.3 ADR festgelegte Fallprüfung für die Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe I zu bestehen.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing

Überblick

Eines der wichtigsten Instrumente für einen vereinfachten Gefahrguttransport sind Freistellungen von den Vorschriften. Wir listen sie in loser Folge auf.